

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=33 (1867)

Heft: 17

Artikel: Statuten des Basler Rennvereins

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93992>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die auf dem verwickelten unbekannten Terrain sich mit der Gewandtheit eines Eingeborenen bewegten. Während die österreichischen Offiziere, Früchte ihrer starren Disziplin, nur selten die nöthige Energie zeigten, um von sich aus die erforderlichen Maßregeln für jeden einzelnen Fall zu ergreifen.

Nachdem ich nun an Rovans, an Lecourbes Erfolgen die Gegend des Engadins näher beleuchtet habe, fällt es mir etwas schwer den Übergang zu dem Thema zu finden, von dem ausgegangen ich eigentlich zum Studium der damaligen Kriegsgeschichte gelangt bin.

Wenn ich Ihnen noch einige kurze Mittheilungen über die Grenzbefestigung übergebe, so liegt die Absicht gewiß sehr ferne, irgend eine Parallele zwischen unsren Bataillonen und den Veteranen Lecourbes oder aber zwischen den heutigen und damaligen Führern zu ziehen. Als das Zürcher Bataillon mühsam, aber in ausgezeichneter Ordnung die Höhen von Gieris erklimmen hatte, und die alten Überreste der österreichischen Verschanzungen gewahrte, so wurde manche Frage laut nach der Vergangenheit dieser Befestigungen; Bilder aus den damaligen bewegten Zeiten tauchten auf und mahnten an den jetzigen Ernst und an die Bedeutung der Grenzbefestigung, auf daß nicht wiederum unsere Gauen fremden Heeren zum Zummelplatz ihrer Feinde zu dienen hätten.

Wie Sie wohl wissen, war zur Befestigung der südlichen Grenze eine schwache Brigade, bestehend aus 3 Bataillonen, 3 Schützenkompanien und etwas später eine Gebirgsbatterie bestimmt. Dieser kleinen Zahl war die Bewachung unseres Bodens anvertraut; weder Tyrolier Kaiserjäger noch Garibaldianer sollte der bewaffnete Eintritt auf unserm Gebiete gestattet sein.

Das Hauptaugenmerk verlangt das Münsterthal, dessen exponirte Lage an der Grenze beider feindlichen Rivalen vor Allem unsren Schutz ansprach. Gegen Österreich zu war unsre Aufgabe ziemlich leicht; das gebildete und taktvolle Auftreten der österreichischen Offiziere zeigte bald welch hohen Werth der Kaiserstaat unserer Neutralität beimaß. Nicht so sicher war man hingegen auf der italienischen Seite, um so mehr da das reguläre Militär im Weltlin nur in kleinen Abtheilungen vertreten war und die dortigen Nationalgardisten und einzelne zersprengte Garibaldianer nur geringe Garantien hinsichtlich der Respektirung unserer Grenze darboten.

Demgemäß wurde St. Maria als Centralpunkt zur Beobachtung der äußersten Südgrenze bestimmt; ein Bataillon und eine Schützenkompanie sollten von hier aus die einzelnen Patrouillen nach den verschiedenen Pässen schicken.

Als Hauptübergangspunkt nach Italien war der Umbriol bekannt; anderthalb Stunden oberhalb St. Maria, am Zusammenfluß des Costainas- und Muranzabaches, kantonirte eine Kompanie in eilig geschwund aufgerichteten Baracken. Ihre Vorposten versahen den Sicherheitsdienst bis auf die Höhen des Umbriols, von wo sie die Stilfserstraße, sowie die vierte Cantonniere beherrschten. Das Ba-

taillon in St. Maria gab außerdem noch 2 Kompanien nach Münster zur Bewachung der österreichischen Grenze bei Laufers ab; eine Sektion versah den Patrouillendienst im Fraclthale bis auf die Höhen des Dobrotonden.

In Fuldera lag eine zweite Schützenkompanie, deren Aufgabe in der Bewachung der Gierer Höhen und des Buffalora-Passes bestand, der von der Ofenstraße in Val Mora und über St. Giacomo di Fraele nach Vermio führt, und zugleich hatten sie die Verbindung mit Zernez über das Ofenwirthshaus, das am Ausgang des Livignihales einige Aufmerksamkeit verdiente, zu unterhalten.

Als am 24. Juni die Österreicher die vierte Cantonniere bei Tagesanbruch angriffen und die Italiener in kluger Voraussehung wenige Stunden vorher sie geräumt hatten, zog sich der Kriegsschauplatz und mithin die Gefahr einer Grenzverlegung weiter weg. Anstatt das Münsterthal, galt es nun das Puschlav zu schützen. Demgemäß wurde ein halbes Bataillon nebst einer Schützenkompanie dorthin beordert, das Hauptquartier von Zernez nach Samaden verlegt. Das wenig energische Auftreten beider kriegsführenden Parteien, sowie der baldige Waffenstillstand ließen keine weiteren Aenderungen mehr nöthig erscheinen und so blieb die Dislokation dieselbe, mit Ausnahme einiger Quartierwechsel, die im Interesse des inneren Dienstes geboten waren.

Weder Österreicher noch Italiener versuchten je unsre Neutralität zu verlegen; einige Schmuggler, die der allzugroße Elfer unserer ersten Patrouillen in den einsamen Thälern aufgegriffen hatten, waren die einzigen Gefangenen, die unsre Truppen während der Grenzbefestigung erbeuteten und auch die wurden bald wieder ihrem gefährlichen Handwerk überlassen.

Wenn nun auch die Vorsehung unser Vaterland von den Schrecken des Krieges verschont hatte, wenn der Dienst an der Grenze ein sehr friedlicher war, so zeigte sich doch sogleich unter unsren Truppen derjenige Geist, der im Ernstfalle bereit sein würde, Alles zu ertragen, Alles zu opfern, um dem Vaterlande seine Selbstständigkeit, seine Unabhängigkeit zu bewahren und zu sichern.

Statuten des Basler Rennvereins.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Hiesige Reit- und Pferdelebhaber haben einen Verein unter dem Namen Basler Rennverein gegründet.

§ 2.

Der Zweck des Vereins ist, das Interesse für Pferde, Pferdezucht und Reiten durch öffentliche Rennen zu fördern.

§ 3.

Über den Eintritt in den Verein entscheidet der Ausschuss.

§ 4.

Wer in den Verein einzutreten wünscht, hat sich bei dem Sekretär mündlich oder schriftlich anzumelden und für das laufende Jahr den Beitrag zu entrichten.

§ 5.

Die für die Zwecke des Vereins nöthigen Geldmittel werden beschafft durch

- a. jährliche Beiträge der Mitglieder, Fr. 20,
- b. Einfäße,
- c. Neugelber (3, 33, 34),
- d. Eintrittsgelder auf die Zuschauerräume des Rennplatzes,
- e. Geschenke und Ehrenpreise,
- f. Aktien.

§ 6.

Für Mitglieder und Nichtmitglieder werden Aktien ausgegeben, wovon jede dem Inhaber das Recht zu zwei Plätzen auf der Tribüne giebt.

§ 7.

Diese Gelder werden nach Abzug der Unkosten zu Preisen für die jährlichen Rennen verwendet.

§ 8.

Der Vereins-Kassier verwaltet die Gelder des Vereins.

§ 9.

Die Mitglieder haben das Recht:

- 1) In den Generalversammlungen mitzustimmen.
- 2) Vorschläge zu neuen Statuten oder Abänderung derselben, Wünsche und Beschwerden bei dem Ausschuss einzureichen.
- 3) An den vom Ausschuss aufgestellten Preisbewerbungen Theil zu nehmen.
- 4) An den Tagen der Rennen ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes den innern Raum des Rennplatzes zu besuchen und eine Person einzuführen.

§ 10.

Wer in den Verein eintritt, verpflichtet sich nur auf ein Jahr.

§ 11.

Sämtliche Mitglieder haben die Pflicht sich den Statuten des Vereins, sowie den Beschlüssen der Generalversammlung und den Anordnungen des Ausschusses zu unterziehen.

§ 12.

Der Verein übt die oberste Leitung seiner Angelegenheiten in Generalversammlungen aus, deren jährlich zwei stattfinden müssen.

§ 13.

In den Generalversammlungen wählt der Verein einen Vorstand als Ausschuss, bestehend aus:

- 1 Präsident,
- 1 Vizepräsident,
- 1 Kassier,
- 1 Sekretär,
- 6 Mitgliedern.

§ 14.

Obiger Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, um über folgende Gegenstände zu beschließen:

- 1) Berathung der an die Generalversammlung zu bringenden Vorschläge.
- 2) Prüfung der Rechnung des verflossenen Jahres und des Voranschlags für das kommende Jahr.
- 3) Feststellung der im laufenden Jahre abzuhaltenen Rennen und der Aufgaben, die den konkurrierenden Pferden gestellt werden (§§ 26, 28 und 30).
- 4) Feststellung der Preise je nach den vorhandenen Mitteln.
- 5) Feststellung der Zeit, wann die Rennen abzuhalten sind.
- 6) Feststellung der Höhe der Einfäße der konkurrierenden Pferde (§ 31).
- 7) Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 15.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß wenigstens 6 Mitglieder des Ausschusses anwesend seien, wobei das absolute Mehr entscheidet.

§ 16.

Der Präsident hat die allgemeine Leitung der Angelegenheiten des Vereins und die Oberaufsicht über die Verwaltung; er ordnet die Sitzungen des Ausschusses und die ordentlichen und etwaige außerordentliche Generalversammlungen an und hat darin Vorsitz und Vortrag. Seine Stimme ist bei Gleichheit der andern stets entscheidend.

§ 17.

Der Vizepräsident hat den Präsidenten in seinen Geschäften zu unterstützen und ihn bei Abhaltungen zu vertreten.

§ 18.

Der Kassier bezieht sämtliche Annahmen des Vereins, leistet die vom Ausschusse becretirten Zahlungen, verwaltet das Vermögen im Interesse des Vereins und ist demselben für seine Geschäftsführung verantwortlich.

§ 19.

Der Sekretär fertigt die Protokolle über die Verhandlungen und besorgt die Korrespondenz.

§ 20.

In den Geschäftskreis der ordentlichen Generalversammlungen gehören:

- 1) Die Vorlagen der Rechnungen über die Ergebnisse des abgelaufenen Jahres.
- 2) Vorschläge zu neuen Statuten oder zu Abänderungen an den bestehenden.
- 3) Die Neuwahlen der Vorstandsmitglieder.

§ 21.

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidend.

§ 22.

Die Wahl des Ausschusses geschieht mittelst geheimer Stimmabgabe.

§ 23.

Der Ausschuss wird auf drei Jahre gewählt und unterliegt nach dieser Zeitdauer jeweilen einer Neuwahl.

§ 24.

Jedem Mitgliede soll alljährlich ein Geschäftsbereicht mit einem Verzeichniß der Mitglieder zugestellt werden.

Spezielle Bestimmungen über die Wettrennen.

§ 25.

Es sollen jährlich Wettrennen gehalten werden, sowohl auf freier Bahn, als auf der Bahn mit Hindernissen.

Der Tag und die Art der Rennen, sowie die Höhe und die Anzahl der Preise werden jedes Jahr durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

§ 26.

Nur Mitglieder des Vereins dürfen sich an den eigentlichen Rennen beteiligen.

Der Ausschuß hat die Befugniß, besondere Rennen, an welchen auch Nichtmitglieder Theil nehmen können, und unter besondern Bestimmungen anzubinden.

§ 27.

Personen, welche als Trainer oder Jockeys von der Einübung von Rennpferden ein Gewerbe machen, gleichgültig in welchem Rang und in welchen Vermögensverhältnissen sie stehen, bleiben von den Rennen ausgeschlossen.

§ 28.

Sollten einige Mitglieder sich zu einem besondern Rennen irgend einer Art verständigen, so muß dieses 14 Tage vorher dem Ausschusse schriftlich angezeigt werden, welcher den Umständen angemessen entscheiden wird.

§ 29.

Acht Tage vor dem Rennen wird die Anmeldungsliste geschlossen.

Zur Anmeldung gehört:

Schriftliche Angabe des Rennens, in dem das Pferd konkurriren soll, sowie das Nationale des Pferdes (Abstammung, Alter, Farbe, Geschlecht, Abzeichen) (§ 52).

§ 30.

Mitglieder, welche Prämien für ein Rennen aussiegen, haben das Recht, zu bestimmen, durch welche Leistungen dieselben zu verdienen sind, sowie was für Pferde zur Konkurrenz zugelassen werden sollen.

§ 31.

Der Einsatz wird durch den Ausschus festgesetzt. (§ 14.)

§ 32.

Wer sein Pferd beim Rennen nicht selbst reitet, zahlt doopelten Einsatz.

§ 33.

Wer ein angemeldetes Pferd während der letzten acht Tage vor dem Rennen zurückzieht, verliert seinen Einsatz als Neugeld (§ 5 litt. c).

§ 34.

Wer sein angemeldetes Pferd mehr als acht Tage vor dem Rennen wieder zurückzieht, verliert die Hälfte des Einsatzes als Neugeld.

§ 34.

Wenn in einem festgesetzten Rennen die angemeldeten Pferde bis auf eines zurückgezogen werden, so hat dieses in beliebiger Gangart die Rennbahn abzugehen und empfängt den festgesetzten ersten Preis.

§ 36.

Die abzuhaltenen Rennen sind:

- 1) Ein Trabrennen mit Gewichtsausgleichung, Pfund 160.
- 2) Ein Flachrennen mit Gewichtsausgleichung, Pfund 160.
- 3) Ein Steaple-chase mit Gewichtsausgleichung, Pfund 170.
- 4) Ein Steaple-chase ohne Gewichtsausgleichung.

§ 37.

Pferde, welche seit sie im Besitz des beim Rennen als Eigentümer angemeldeten sind, einen der folgenden eidgenössischen Militärikurse mitgemacht haben, genießen eine Gewichtsermäßigung von 10 Pfund:

Kavallerie-Rekrutenschule,
Kavallerie-Wiederholungskurs des Auszugs,
Kavallerie-Remontenkurs,
Artillerie-Rekrutenschule,
Artillerie-Wiederholungskurs,
Centralschule,
Truppenzusammenzug.

§ 38.

Pferde, welche in den Rennen Nr. 1, 2 und 3 konkurriren sollen, müssen wenigstens vier Monate vorher schon im Besitz des als Eigentümer angemeldeten gewesen sein (§ 52)

§ 39.

Sämmliche Pferde sind vor dem Rennen dem Ausschus zur Prüfung der Identität vorzuführen.

§ 40.

Das Wägen des Reiters geschieht vor dem Abreiten auf dem Platze und es müssen die Sieger nach dem bezüglichen Rennen innerhalb 5 Minuten wieder zur Waage geritten kommen; steigt einer vorher ab oder hat er Gewicht verloren, so ist er des Preises verlustig.

Darüber, ob ein neues Rennen gemacht, ob der Betreffende der Konkurrenz verlustig wird, oder ob der zweite Sieger den ersten Preis, der dritte den zweiten Preis erhält, entscheidet das Comité durch Majorität, bei Stimmengleichheit der Präsident.

§ 41.

Beim Ermitteln des Gewichts wird Sattel und Baum mitgewogen.

§ 42.

Die zum Ablaufe bestimmte Zeit wird durch das Renn-Comité vor dem Rennen festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 43.

Die Plätze der Pferde beim Ablauf werden durch das Los bestimmt. Sobald die Nummern dafür gezogen sind, gilt kein Neugeld mehr, wer dann noch zurückzieht, zahlt den vollen Einsatz.

§ 44.

Die Pferde werden durch das Los nach der fortlaufenden Nummer, vom innern Bahnrings gerechnet,

aufgestellt, so daß Nr. 1 immer auf der inneren Seite placirt ist. Hierauf werden sie von dem Comite-Mitglied, welches das Abreiten besorgt, im Schritt bis an den Ablaufpunkt geführt; dort fragt dasselbe ob Alles fertig sei und ruft in demselben Momente, ehe sie den obigen Punkt erreichen, „Ab!“

§ 45.

Läuft ein Pferd vor dem Kommando ab, so gilt der Ablauf nicht und die Pferde werden sämtlich zurückgerufen.

Zur Strafe verliert das Pferd seine Nummer und wird auf den äußersten Flügel gestellt; geschieht der selbe Fehler zum zweiten Mal von demselben Pferd, so wird dasselbe von dem Rennen ausgeschlossen.

§ 46.

Pferde, welche aus einer geraden Linie ausbrechen und nicht wieder in dieselbe hineinkommen, sowie Pferde, welche bei einer gekrümmten Bahn nach der inwendigen Seite ausbrechen und an der inneren Seite bei einer Stange oder dem die Biegung markirenden Zeichen vorbeigehen, sowie solche welche aus einer Bahn mit Hürden oder Hindernissen ausbrechen und solche umgehen, werden als distanziert angesehen und können nicht gewinnen.

§ 47.

Wenn ein Reiter den andern anreitet, einem andern quer vorüberreitet und diesen, wenn derselbe auch eine Pferdelänge hinter ihm sein sollte, dadurch aus seiner Richtung bringt, oder wenn ein Reiter sich sonstige Ungehörigkeiten gegen andere Reiter und deren Pferde zu Schulden kommen läßt, so verliert der Besitzer des Pferdes, die Schuld mag an diesem oder an dem Reiter liegen, jeden Anspruch auf Gewinn.

§ 48.

Eine desfallsige Beschwerde kann sowohl von dem Besitzer des einschlägigen Pferdes, als dem Reiter ausgehen; dieselbe ist an den Vorstand oder an das betreffende Renn-Comite-Mitglied zu richten, und muß spätestens bis zu der Zeit angebracht werden, wo die Vertheilung der Preise beginnt, später wird keine Rücksicht mehr darauf genommen.

§ 49.

Zur Leitung der Rennen ernennt der Ausschuss aus den Ausschuss- und Vereinsmitgliedern ein Comite, bestehend aus:

- 1 Schiedsrichter, der zugleich Präsident des Comites ist.
 - 2 Assistenten des Schiedsrichters.
 - 3 Herren, welche die Aufsicht über die Rennen führen.
 - 2 Herren, welche das Abreiten besorgen.
 - 2 Herren, welche das Wägen besorgen.
- Herren, welche Pferde selbst reiten oder reiten lassen, können zu diesen Funktionen nicht bestimmt werden.

§ 50.

Zur Handhabung der Ordnung auf den Tribünen und im inneren Kreise ernennt der Ausschuss eine Anzahl Mitglieder, deren Welsungen unbedingte Folge zu leisten ist.

§ 51.

Das Schiedsgericht entscheidet in allen streitigen Angelegenheiten des Vereins endgültig.

Irgendwelche Berufung gegen dasselbe findet demnach nicht statt und bleibt jedes gerichtliche Verfahren gänzlich ausgeschlossen.

§ 52.

Läßt sich erweisen, daßemand wissenschaftlich oder absichtlich ein Pferd unter falschen Angaben (§ 29) zur Konkurrenz gebracht hat, oder daß irgendemand einer mit der Beaufsichtigung und Leitung der Rennen betrauten Persönlichkeit vor oder nach dem Rennen den Preis, einen Theil desselben oder sonst eine Bestechung versprach oder zukommen ließ, so soll Jener sowohl als die Person, die solches annahm, durch schiedsrichterlichen Spruch auf kürzere oder längere Zeit von der Teilnahme an den Rennen ausgeschlossen werden.

Dieselbe Ausschließung kann auf gleiche Weise gegen Ledermann ausgesprochen werden, welcher die Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten durchaus nicht einhält oder wiederholt diesen Statuten zu widerhandelt, deren Zweck ist, die Moralität und Ehrenhaftigkeit der Rennbahn aufrecht zu erhalten.

§ 53.

Der Ausschuss sowohl als das Comite können in Fällen grober Verfehlung eines Mitgliedes gegen die Statuten dessen bleibende Ausschließung bei der Generalversammlung beantragen.

§ 54.

Das Pferd, welches mit der Linie zuerst die Linie des Ziels passirt, ist Sieger. Der früher benannte Schiedsrichter und die beiden Assistenten schreiben den Namen auf; zwei Stimmen entscheiden, fallen jedoch alle Stimmen aus einander, so entscheidet die Stimme des Richters.

§ 55.

In Fällen, in welchen über die richtige Auslegung dieser Bestimmungen Zweifel obwalten möchten, hat der Ausschuss oder das Renn-Comite die nötige Aufklärung oder Erläuterung zu ertheilen, soweit ihm dieses geeignet erscheint.

Bei allenfalls hiewegen sich erhebenden Streitigkeiten hat gleichfalls das Schiedsgericht unabänderlich zu entscheiden.

§ 56.

Sollten im Laufe der Zeit Abänderungen der Statuten des Rennvereins oder irgendwelche neuen Bestimmungen nötig werden, so können dieselben, wenn sie nicht von dem Vereins-Comite oder dem Ausschuss selbst eingebraucht werden, in der einen Generalversammlung des Vereines nur vorgeschlagen und erst in einer zweiten später abzuhaltenen berathen und entschieden werden.

Vorstehender Entwurf der Statuten des Basler Rennvereins wird der heutigen Generalversammlung statutengemäß zur Annahme unterbreitet.

Sein Inhalt ist jedoch für die Teilnehmer an den Rennen des Jahres 1867 bindend.

Basel, im Februar 1867.

Der Ausschuss des Basler Rennvereins.